

# Globethics Repository

The logo for Globethics, featuring the word "Globethics" in white sans-serif font on a blue rectangular background.

## Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Zivildienst (Zivildienstgesetz; ZDG)

This page was generated automatically upon download from the Globethics Repository.  
More information on Globethics see <https://www.globethics.net>. Data and content policy  
of Globethics Repository see <https://repository.globethics.net/pages/policy>.

Item Type	Book
Authors	Hans-Balz, Peter;Reimann, Rolf;Huot, Jean-Claude
Publisher	Institut für Sozialethik des SEK
Rights	With permission of the license/copyright holder
Download date	2026-07-03 23:30:21
Link to Item	<a href="http://hdl.handle.net/20.500.12424/182986">http://hdl.handle.net/20.500.12424/182986</a>

# **Vernehmlassung zum Bundes- gesetz über den Zivildienst (Zivildienstgesetz; ZGD)**

Stellungnahme der Ökumenischen Arbeits-  
gruppe Zivildienst



Institut für Sozialethik des SEK  
Institut d'éthique sociale de la FEPS

**ISE-TEXTE 10/93** ISSN 1420-097X

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement  
Herrn Bundesrat Delamuraz  
Eidg. Militärdepartement  
Herrn Bundesrat Villiger  
Bundeshaus  
3003 Bern

Bern, 18. Oktober 1993

## **Vernehmlassung**

### **Bundesgesetz über den Zivildienst (Zivildienstgesetz; ZDG)**

Sehr geehrte Herren Bundesräte

Wir danken Ihnen, dass Sie unserer Arbeitsgruppe Gelegenheit geben, uns zum Entwurf für ein Zivildienstgesetz zu äussern. Die „Ökumenische Arbeitsgruppe Zivildienst“ wurde 1984 von den Leitungen der drei Landeskirchen eingesetzt; sie wird als gemeinsames Organ der drei Landeskirchen organisatorisch getragen vom Institut für Sozialethik des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, von der Schweizerischen Nationalkommission Justitia et Pax und von einer Vertretung der Christkatholischen Kirche der Schweiz. Die Arbeitsgruppe arbeitet unter dem Mandat der drei Landeskirchen, im Zusammenhang mit der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen nach Wegen zu suchen und entsprechend öffentlich Stellung zu nehmen, bis eine dauerhafte gesetzliche Lösung in Form eines Zivildienstes verwirklicht ist.

Nachdem sich die Kirchen mit verschiedenen Diensten und Einrichtungen seit vielen Jahrzehnten für einen zivilen Ersatzdienst eingesetzt haben, freuen wir uns, dass nunmehr ein für viele Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen, für ihre Angehörigen und Freunde, aber auch für unser Staatswesen ungelöstes und belastendes Problem einer angemessenen und dauerhaften Lösung zugeführt werden kann. In der Volksabstimmung vom 17. Mai 1992 wurde dazu die verfassungsmässige Grundlage gelegt. Wir anerkennen mit Genugtuung, dass in der relativ kurzen Zeitspanne seither nicht nur die Übergangslösung eines Arbeitsdienstes zur breiten Befriedigung organisiert wurde, sondern auch ein gut konzipierter, bis in Details durchdachter Gesetzesentwurf vorliegt, ergänzt durch einen ausgezeichneten, sehr ausführlichen Begleitbericht, und wir danken Ihnen dafür.

Unsere Stellungnahme, die sich auf einschlägige Vorarbeiten aus dem Kreise unserer Kirchen stützt, wird sich in einem ersten Teil auf jene Fragen konzentrieren, die u.E. für die „Policy“ des Zivildienstes im Vordergrund stehen (insbesondere betr. Zulassung und Dauer). In einem zweiten Teil nehmen wir zu weiteren ausgewählten Artikeln unter be-

stimmten Aspekten Stellung. Im übrigen merken wir unsere summarische Unterstützung für den Gesetzesentwurf an.

## **1. Grundlagen und Rahmenbedingungen:**

### **Zulassung zum Zivildienst, Leistung und Dauer, Abfolge von Aushebung und ZD-Leistung**

#### **1.1 Grundsatz: Zu Art. 1**

Im Grundsatzartikel über die Bestimmung des Zivildienstes legen Sie zwei Varianten vor:

(1) „Wer den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, leistet einen zivilen Ersatzdienst (Zivildienst) nach diesem Gesetz“.

(2) Wer den Militärdienst unter Berufung auf ethische Grundwerte mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, leistet...[Forts. wie oben].

Damit ist schon ganz am Anfang des Gesetzes die Frage nach Sinn und Inhalt des Begriffs Gewissen gestellt, die bei der Regelung der Zulassung (Art. 15) und im Zusammenhang mit der Dauer des ZD (Art. Art. 7) nochmals zu besprechen ist.

Eine normative Prüfung der beiden Varianten ergibt, dass sie praktisch identisch sind; allerdings ist Variante (2) für den politischen Gebrauch undurchsichtiger, weil er meinen lässt, diese Regelung sei restriktiver als die Hauptvariante (1). Das Gewissen ist die innere ethische Instanz eines Menschen, die ihn sich selbst gegenüber, gegenüber den Grundnormen seiner Überzeugungen oder – im religiösen Bewusstsein – gegenüber Gott bzw. dem göttlichen Gebot ganz verpflichtet: diese Funktion macht die Definition des Gewissens aus. Die „Berufung auf ethische Grundwerte“ kann deshalb nicht kumulativ zum Gewissen als Ort sittlicher Entscheidungen gemeint sein, sondern ist in ethischer Hinsicht lediglich eine Umschreibung der Funktion des Gewissens.

Offensichtlich ist diese Variante auf dem Hintergrund früherer politischer Debatten über die Militärdienstverweigerung aufgenommen worden; gerade im Bezug darauf ist zu unterstreichen, dass aus dem sprachlichen Sinn beider Varianten und nach dem ethischen Sinne des Gewissens weder bei Variante (1) noch (2) der Schluss gezogen werden darf, sog. „politische Gründe“ seien schlechterdings uneigentliche Gründe für Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen, und das Geltendmachen von „politischen“ Gründen schliesse schlechthin die Referenz auf „ethische Grundwerte“ oder das Gewissen aus. Der vage, in der alltagspolitischen Auseinandersetzung als „Schlagwort“ gebrauchte Begriff der „politischen Gründe“ muss unbedingt differenziert werden. Einerseits stellen rein politisch-taktische Erwägungen kein Resultat ethischer Reflexion dar und erscheinen somit nicht als Gewissensgründe; solche Argumente vermögen weder subjektiv beim Gesuchsteller noch intersubjektiv im Aufweisen von Gewissensgründen eine Zulassung zum Zivildienst zu begründen.

Gewissensentscheidungen sind andererseits stets Vermittlungen von Grundwert-Überzeugungen und von sachlichem – damit gerade auch politischem – Wissen und Urteilen, zumal in der Frage des Militärdienstes, wo es um das Staatswesen, um die „polis“ und damit um Politik im grundlegendsten Sinn geht. „Politische Gründe“, an Grundwerten orientierte Reflexion über Aufgabe und Gestalt des Gemeinwesens, gehören deshalb im Normalfall des urteilsfähigen erwachsenen Menschen unbedingt zur Wissensbildung in Fragen des Verhältnisses Mensch-Gesellschaft-Staat. Auf die

Grundsätze der „Politik“ als der Gestaltung des Staates bezogene Reflexion und Argumentation dürfen deshalb keinesfalls, weder durch Formulierungen in Gesetz und Verordnung noch in der Anwendung, als Hinweis darauf gedeutet werden, hier liege kein Gewissensentscheid vor – im Gegenteil, sie sind als Momente zu bewerten, die auf eine umsichtige Bildung des Gewissensurteils belegen und die Zulassung zum Zivildienst begründen.

Sprachlich lehnt sich die Variante (2) an die gegenwärtige Regelung betr. Arbeitsdienst an. Während sie dort in der Satzkonstruktion Sinn macht, weil die ethischen Beweggründe als Mittel der Darlegung der Gewissensgründe bezeichnet werden („wer unter Berufung auf ethische Grundwerte glaubhaft darlegt, dass er ... mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann“), gerät er im ZDG-Entwurf zur Tautologie („Wer den Militärdienst unter Berufung auf ethische Grundwerte mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann...“): eben dies macht das Gewissen aus, dass sich der sein Handeln prüfende Mensch auf Grundwerte und Grundüberzeugungen beruft.

Der Gesetzestext soll einfach, klar und eindeutig sein, gerade in seinem den offenen Verfassungstext interpretierenden Grundsatz. Wir sprechen uns deshalb nachdrücklich für die Hauptvariante aus:

*Art. 1*

*„Wer den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, leistet einen zivilen Ersatzdienst (Zivildienst) nach diesem Gesetz“.*

## **1.2 Grund, Zweck und Ziel des ZD: Zu Art. 2 und 3**

Der „Existenzgrund“ des Zivildienstes und damit sein primärer Zweck ist, Ersatz für Militärdienst für jene darzustellen, die diesen nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können. Die in Art. 2 formulierte „inhaltliche Zielbestimmung“ ist deshalb erst sekundär und sollte nicht als „Zweck“, sondern als Aufgabenbestimmung bezeichnet werden. Dazu kann der Art. 2 mit dem Art. 3, der diese Aufgabe näher bestimmt, zusammengelegt werden. Inhaltlich unterstützen wir die Orientierung an den allg. Staatszielen gemäss Art. 2 BV mit der Präzisierung „öffentliche Interessen“:

*Art. 2 (Randtitel neu: „Ziel des Zivildienstes“)*

*Ziel des Zivildienstes ist, zur Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt beizutragen. Die Arbeitsleistungen, die im Zivildienst erbracht werden, liegen im öffentlichen Interesse.*

Insbesondere halten wir dafür, dass der Zivildienst kein Instrument der Gesamtverteidigung sein soll noch eine eigene „Organisation“, die bei „ausserordentlichen Lagen“ kollektiv und geführt aufgeboten werden kann. Der Zivildienst ist Ersatzdienst, seine ordentliche Funktion sein „Ernstfall“ (vgl. Bericht, S. 12, passim).

## **1.3 Zulassung zum ZD: Zu Art. 15ff.**

### **1.3.1 Gesetzesstruktur**

Ablaufslogisch sollte u.E. die Frage der Zulassung zum Zivildienst vor den Bestimmungen über die Leistung und getrennt von diesen in einem separaten Kapitel stehen:

Zweites Kapitel: Zulassung

Drittes Kapitel: (neu) Leistung des Zivildienstes (= Einsatz)

### 1.3.2 Gewissen und Gewissensprüfung

Aufgrund unserer jahrelangen Auseinandersetzung mit Grundlagen und Methoden ethischer Urteilsbildung, darunter namentlich mit dem Gewissen, in Moralthologie, philosophischer und theologischer Ethik sehen wir uns veranlasst, erneut zu unterstreichen, dass das Gewissen als die sittliche Instanz bzw. das Gewissensurteil einen integralen, inneren Vorgang darstellt, der die fragliche Person unbedingt im Rang einer Identitätsfrage verpflichtet. Als „Herz“ und „Verstand“ synthetisch vermittelnde Funktion entzieht sich das Gewissen deshalb einer eigentlichen „Überprüfung“ und der „Nachweisbarkeit“ von aussen. Wer das Gewissen prüfen will und glaubt, prüfen zu können, täuscht sich selbst.

Es wäre kurzschlüssig, zu unterstellen, dass sich das Gewissensurteil auf die Unterscheidung (das Kriterium) gut/böse reduzieren lasse: Gut ist die Haltung, die dem Gewissen gehorcht, böse jene, die es missachtet – aber jeder Gewissensentscheid, es sei wiederholt, beeinhaltet, weil er sich stets auf konkretes Handeln und Unterlassen bezieht, notwendigerweise Wert- und Sachurteile über dieses Handeln. Urteile über die Sachlichkeit des fraglichen Handelns ebenso wie (Freiheitsgrade der Entscheidung und des Handelns vorausgesetzt) über Alternativen, gegebenenfalls über Voraussetzungen und Folgen, also instrumentelles Wissen, werden in der Gewissensbildung synthetisch verbunden mit moralischen Werten, Grundberzeugungen, also Orientierungswissen, zu verpflichtenden Normen.

Die Gewissensentscheidung schliesst somit immer auch das Urteil über die Angemessenheit der anvisierten Mittel zum gesetzten Ziel mit ein (Ziel-Mittel-Relation). In der Gewissensprüfung zwischen den Kategorien gut/böse und richtig/falsch trennen zu wollen, trägt gerade im Kern dem Gewissen nicht Rechnung und missachtet genau seine Spezifität, nämlich seinen integralen, synthetischen Charakter. Deshalb kann mit einer Gewissensprüfung die „Wahrhaftigkeit des behaupteten Gewissenskonflikts“ nicht „überprüft“ werden. (Der unpräzise Begriff „Gewissenskonflikt“ deutete dabei eben nicht auf einen Konflikt 'innerhalb' des Gewissens hin und damit etwa auf mangelnde Konsistenz des Urteils, sondern stellt offensichtlich nur die Feststellung und Bewertung von aussen, von Dritten dar, dass ein spezifischer Gewissensentscheid eines Menschen in Konflikt gerät mit der Anforderung der Gesellschaft; dies ist übrigens die Normalfunktion des Gewissens, das sich ja nicht explizit „zu melden“ braucht, wenn sich die Grundwerte und Normen des Individuums mit jenen der Gesellschaft decken, sondern sich nur im Falle normativer „Abweichung“ manifestiert) (gegen Bericht, S. 21 und bes. S. 28; zustimmend hingegen zu S. 32f.).

Weil es sich mit der Gewissensbildung im Grundsatz so verhält, kann seine Intensität auch nicht einfach daran gemessen werden, wieviel Mehrleistung (Tatbeweis) der Betroffene zu erbringen gewillt ist – als ob das Gewissen einfach seinen verhandelbaren Preis hätte.

### 1.3.3 Ausweispflicht

Wenn der Militärdienst die Regel ist und Militärdienstverweigerung aus Gewissensrunden die Ausnahme, dann obliegt es in der Tat der Person, die sich auf ihr Gewissen beruft, für diese Regelabweichung um Verständnis zu werben; sich zu erklären; womöglich ihr sittliches Urteil nachvollziehbar darzustellen. Allein, das kann sich alles nur auf rational-intellektueller Ebene abspielen, auf der integrale Gewissensurteile letztlich nicht zugänglich sind. Ein „Nachweis“ von Gewissensgründen im engen Wortsinn ist deshalb

ausgeschlossen, sie können bloss als Ergebnis ernsthafter Reflexion und existentieller Entscheidung ausgewiesen, einsichtig und glaubhaft gemacht werden.

Sowohl die schriftliche Begründung des Gesuchs um Zulassung zum Zivildienst als auch die mündliche Anhörung greifen auf die intellektuell-sprachliche Kapazität der Militärdienstverweigerer zu und privilegieren somit zwangsläufig sprachgewandte und denkgeschulte Personen. Welche Lösung der Zulassungsproblematik – die Wahl ist in der Tat eine schwierige, und keiner der Vorschläge kann beanspruchen, Patentlösung zu sein – auch immer gewählt wird, dieser Umstand ist zu bedenken. In Rechnung zu stellen sind insbesondere die Resultate mehrerer Rekruten-Befragungen der letzten Jahre über die durchschnittlich sehr relativen sprachlichen (namentlich, schriftlichen aber auch mündlichen) Ausdrucks- und Argumentationsfähigkeiten der jungen Leute.

Aufgrund der vorstehenden Überlegungen und der konkreten Erfahrungen der Kirchen in der Beratung von Militärdienstverweigerern kommen wir – im Abwägen von relativen Vor- und Nachteilen – zu folgendem Vorzugsurteil bezüglich der Zulassung:

#### *Art. 15 und 16*

*Militärdienstverweigerer haben sich mit einem kurzen begründeten Gesuch um die Zulassung zum Zivildienst zu bemühen; aus dem Gesuch soll hervorgehen, dass der Gesuchsteller ernsthaft ethische Überlegungen angestellt hat i.S. eines Gewissensentscheides. Die Begründung – sie wird in der Praxis so oder so unter Mitwirkung von Beraterstellen zustande kommen – darf formelhaft sein, aber sie muss – wie in ausländischen, z.B. österreichischen Formularen – die verbindliche Aussage enthalten, dass Grund der Verweigerung ein Gewissensentscheid sei, und sie muss die verbindliche Zusage zur Verpflichtung ausdrücken, ersatzweise Zivildienst zu leisten. In dieser Bereitschaft zum Tatbeweis sehen wir das wichtigste Element des Zulassungsentscheides.*

#### **1.3.4 Anhörung**

Im Grunde wäre – unter 'idealen Sprechbedingungen' – sinnvoll und erwünscht, dass sich der Gesuchsteller in einem Gremium nicht nur schriftlich, sondern mündlich und mit seiner ganzen Person mitteilen müsste und dürfte. Das Interesse des Staates an einem Erweis der Glaubwürdigkeit des Gewissensentscheides durch den Gesuchsteller in einem fairen und zwangsfreien Anhörungsverfahren halten wir für berechtigt. Schon aus praktischen Erwägungen ist eine solche Anhörung aller Gesuchsteller ausgeschlossen.

*Deshalb begrüßen wir den Vorschlag, eine Anhörung vorzusehen, falls der Gesuchsteller dies wünscht oder das Gremium, welches die Gesuche prüft, dies für erforderlich hält.*

*Abweichend von unseren früheren Vorschlägen halten wir das Beibringen von Referenzen-Beurteilungen nicht generell für nützlich und erforderlich; wir ziehen diesbezüglich (s. Bericht, S. 32, betr. Lebenslauf sowie weitere Berichte; keine Erwähnung in Art. 15) auch auf Verordnungsstufe eine Kann-Formulierung vor.*

#### **1.3.5 Gesuchsentscheid**

Die ganze Schwierigkeit der „Gewissensprüfung“ und der Personbeurteilung offenbart sich in Art. 16 über den Gesuchsentscheid, weil hier aus den im Gewissen selbst liegenden Gründen, wie oben dargelegt, kein scharfes Kriterium angegeben werden kann. Dem urteilenden Gremium wird aufgetragen sein, sich ein Bild der ganzen Person (nicht

nur der schriftlichen und allenfalls mündlichen Äußerungen) zu machen, und es wird sich richtigerweise nur dann zur Rückweisung von Gesuchstellern legitimiert fühlen, wenn es begründeten Verdacht für den Missbrauch des Gewissensbegriffs namhaft machen kann.

Falls es dem Gesuchsteller im schriftlichen (und evtl. mündlichen) Verfahren trotz Selbstverpflichtung zum Tatbeweis nicht gelingt, seinen Gewissensentscheid glaubwürdig zu erweisen, schlagen wir folgendes Verfahren vor:

- *Die Kommission weist das Gesuch nicht ab (denn dies käme einem Urteil über das Gewissen gleich), sondern stellt dieses um 1 Jahr zurück.*
- *Nach Ablauf des Jahres erfolgt eine neuerliche Prüfung der Unterlagen mit Anhörung.*

*Unsere Erwägung läuft somit – ohne letzte Überzeugung, weil jedes Gremium bzw. Amt, das schliesslich entscheiden muss, in ethischer Hinsicht unzuständigerweise über Gewissensbildung urteilt – auf die Mischvariante Art. 16.2 hinaus.*

*Bei der Anhörung muss der Gesuchsteller das Recht haben, sich durch eine Vertrauensperson (mit Mitspracherecht) begleiten zu lassen.*

Besonderes Gewicht legen wir auf die Feststellung, dass im Prüfungsverfahren über die Glaubwürdigkeit des Gewissensentscheides kein Nachweis allgemeiner Gewaltlosigkeit verlangt werden darf. Entsprechende Fragen, wie sie in militärgerichtlichen Verhandlungen gestellt werden, haben keinen logischen ethischen Zusammenhang zur Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen (hier handelt es sich um systematische, geplante, trainierte „Gewalt“ durch staatliches Kollektiv im kalkulierten Rahmen – dort um die unplanbare, spontane, redlicherweise nicht vorhersagbare Affektreaktion [z.B. bei „Vergewaltigung der Freundin“]).

Eine unseres Erachtens bedenkliche Sache tritt nur im Bericht, S. 33ff., nicht aber im Gesetz zutage: die Frage der „weiteren Nachforschungen“. Mit aller Deutlichkeit bringen wir zum Ausdruck, dass in jedem Fall „Nachforschungen ins Blaue“ im Falle der Militärdienstverweigerer ebenso verpönt sein müssen wie in anderen Rechtszusammenhängen (etwa betr. Steuerhinterziehung). Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen sind keine Kriminellen, noch stehen sie unter entsprechendem Verdacht; Nachforschungen, wie sie von einzelnen Vertretern der Zivildienststelle des BIGA anlässlich einer Tagung für angebracht dargestellt wurden, scheinen uns nach Einblick in die Umstände verschiedener militärgerichtlicher Verfahren äusserst bedenklich und unwürdig (Analogie zu gewissen Nachforschungen bei Einbürgerungsverfahren). Auskünfte von Nachbarn, Freunden und Feinden des Gesuchstellers vermögen keine Hinweise auf seinen Gewissensentscheid zu vermitteln.

*In jedem Fall sind die Ergebnisse der Nachforschungen, die nur nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit erhoben werden dürfen, durch die Gewährung der Akteneinsicht dem Gesuchsteller zur Kenntnis zu bringen.*

#### **1.4 Dauer**

In den meisten Diskussionen um Zulassung und Dauer des ZD herrscht eine Art von „Spillover“-Überlegung vor in der Meinung: je geringer die „Anforderungen“ bezüglich der Gewissensprüfung, desto grösser müsste, zwecks Missbrauch-Prävention, die zeitliche Beanspruchung sein. Zwei Momente stehen dieser „kommerziellen“ Sicht von Gewissen und Militärdienstverweigerung entgegen.

- Das Gewissen ist im Kern kein verhandelbarer, beliebig zur Disposition gestellter Wert, sondern eine kategorische Instanz. Nur durch Einschränkung der Entscheidungsfreiheit und der Handlungsfreiheit (d.h. der zu Gebote stehenden konkreten Handlungsalternativen), also nur durch äusseren Zwang und damit unter Verletzung der Integrität der Person, lässt es sich „verhandelbar“ machen. Das anzustreben, kann ein liberaler Rechtsstaat nicht wollen. Ausländische Erfahrungen lehren denn auch, dass die Zahl der Militärdienstverweigerer nicht einfach eine gewissermassen ökonomische Funktion von Gewissensprüfungsintensität und Leistungsdauer ist (je länger die Dauer desto geringer die Zahl). Verlängerung der Dauer, die aus Äquivalenzgründen als geboten erscheint, um Missbräuche zu verhindern, stellt deshalb zunächst lediglich eine Bestrafung jener dar, die ungeachtet der Leistungsdauer (oder bisher: der Strafe) ihrem Gewissen gehorchen.
- Es fällt auf, dass nirgends in politischen Debatten so akribisch eine Verhinderung von Missbräuchen angestrebt wird, wie gerade bei der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen. Bei der anerkanntermassen viel grösseren Missbrauchswahrscheinlichkeit, zu multiplizieren mit der vielfachen Zahl der Fälle, die medizinisch ausgemustert werden, sind analoge Bestrebungen nicht festzustellen. Eine objektive Abwägung von Missbrauchsrisiken zeigt, dass diese im Falle der medizinischen Ausmusterung entschieden höher sind als im Falle des Zivildienstes, weil im ersten Fall Ausmusterung erfolgt ohne jede Auferlegung einer persönlichen Leistungspflicht (nur Ersatzleistung in Geld), wogegen beim Zivildienst im Minimum eine nach Dauer und Intensität dem Militärdienst äquivalente Leistung verlangt wird. Im Vergleich der beiden „Auswege“ aus dem Militärdienst verlangt also der Weg zum Zivildienst keine besondere Missbrauchs-Prävention. Heute werden viele in Gewissensnöten stehende Wehrpflichtige psychiatrisch ausgemustert (genaue Zahlen fehlen, Schätzungen gehen von jährlich über 7'000 aus). Die psychiatrische Ausmusterung erfolgt relativ einfach. Ist der Zivildienst sehr lang, wird diese fragwürdige Praxis weiterhin gefördert. Der Allgemeinheit gehen dadurch viele wertvolle Dienste verloren, die Wehrgerechtigkeit ist nicht gewährleistet und es wird gefördert, dass junge Menschen sich als krank darstellen, statt zu ihrer Gesinnung zu stehen. Die vorgesehenen Tätigkeitsgebiete gewährleisten, dass der Zivildienst anspruchsvoll sein wird. Eine Verlängerung der Dienstzeit über das absolut Nötige hinaus hätte eindeutig Strafcharakter und würde dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, welcher bekanntlich auch bei der Einschränkung von Grundrechten als eine Voraussetzung gilt, widersprechen.
- Wie auch immer die Zulassung zum Zivildienst geregelt wird, die Dauer des Zivildienstes ist unabhängig davon festzulegen. Der Sinn des „Tatbeweises“ verlangt nicht mehr als eine dem Militärdienst eines durchschnittlichen Soldaten äquivalente Leistung. Alles, was darüber hinaus geht, ist im Grundsatz ungerechtfertigte Ungleichbehandlung, also entweder Ausdruck eines versteckten Strafcharakters des Zivildienstes oder des Misstrauens bezüglich Missbrauch – und für deren Prävention eine ebenso unspezifische wie unverhältnismässige Vorkehrung. Die Äquivalenz-Anforderung ist – gemessen daran, dass ZD-Leistende sehr viel stärker auf sich selbst angewiesen sind als Militärangehörige, wobei hier nicht alle Gleichheiten und Unterschiede aufgezählt werden sollen – sicher erfüllt, wenn der Zivildienst die 1,3-fache Dauer des Militärdienstes umfasst. Jede Verlängerung der Dauer muss als Konzession an den politischen Meinungsbildungsprozess, also als politisches Mass bezeichnet werden.

### **Unsere Stellungnahme, Art. 7:**

- *Wir halten als Obergrenze eine 1,3-fache Dauer des Zivildienstes für angemessen.*
- *Um der vorherrschenden politischen Einschätzung der Frage, die wir aus Gründen der ethischen Klärung nicht teilen, Rechnung zu tragen, beantragen wir, dass auf Gesetzesstufe nur ein Rahmen für die Dauer festgelegt wird (bis zum max. 1,3-Fachen); sodann ist dem Bundesrat die Kompetenz einzuräumen, je nach den Erfahrungen und Entwicklungen auf dem Wege der Verordnung die Leistungspflicht festzulegen bzw., wenn sich die in den politischen Debatten geäußerten Bedenken nicht bestätigen, zu reduzieren.*

#### *Art. 7, Variante 7.1*

*Der Zivildienst dauert höchstens 1,3 mal so lange wie die Gesamtdauer ..... (wie Entwurf). Der Bundesrat setzt die Dauer auf dem Wege der Verordnung fest.*

### **1.5 Zeitliche Abfolge Aushebung/Zulassung zum ZD: Art. 15 Abs. 2 lit. a**

Der Gesetzesentwurf geht von der Vorstellung aus, dass Zulassung zum Zivildienst nur beantragen könne, wer militärdiensttauglich und folglich ausgehoben sei (bes. Schema im Bericht, S. 9). Der Verfassungstext lässt u.E. sehr wohl eine andere Logik zu, die zu weniger umständlichen Zuständigkeitsregelungen führen würde.

Gemäss dem neuen Art. 18 Abs. 1 BV ist der Zivildienst eigentlich nicht Ersatz für konkreten Militärdienst, sondern für die Wehrpflicht, also für eine Pflicht, die eindeutig besteht, bevor die Militärdienst-Tauglichkeit festgestellt ist. Denn der Satz über den zivilen Ersatzdienst folgt unmittelbar dem Grundsatz über die allgemeine Wehrpflicht.

Der Gesetzesvorschlag hätte in bestimmten Fällen sehr unbefriedigende Folgen. Eine Anzahl junger Männer, die sich ihrer Gewissensentscheide gewiss sind, keinen Militärdienst leisten zu wollen/können, werden z.T. schon vor der Aushebung ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst stellen. Weil die Stellungspflicht und die militärische Aushebung schon zur Erfüllung der Wehrpflicht gehören, werden andere eben gerade diesen Pflichten gegenüber sich auf ihr Gewissen berufen und fernbleiben. Das an die ZD-Behörden gerichtete Gesuch müsste gemäss der vorgeschlagenen Regelung zurückgewiesen werden. Die Verweigerung der Stellungspflicht müsste daher von der militärgerichtlichen Instanz, die ja Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen nicht mehr beurteilen kann, entweder an die Zivildienst-Instanzen verwiesen werden oder als Dienstversäumnis (Art. 83 MStG) ohne Berücksichtigung der Gewissensgründe und damit wichtiger persönlicher Merkmale behandelt werden. Solcher brokratischer Leerlauf, der in eine verfahrensmässige Sackgasse führt, mit unnützer Beschäftigung der Gerichte wie der Gesuchsteller, muss jedenfalls vermieden werden.

- *Wir schlagen deshalb eine Lösung vor, die ermöglicht, dass Militärdienstverweigerer, die ihr Gesuch vor der Aushebung einreichen, im Rahmen des ZD-Zulassungsverfahrens zu einer summarischen sanitärischen Musterung aufgeboten werden; wird dort (medizinische) Militär- und entsprechend Zivildienst-Tauglichkeit festgestellt, wird anschliessend das Gesuch behandelt.*
- *Das gleiche Verfahren drängt sich als Vorkehrung für jene Fälle auf, in denen Zivildienstleistende während der Dauer ihrer Zivildienst-Verpflichtung – durch Unfall oder Krankheit- militär- und damit zivildienst-untauglich werden (cif. Art. 33).*

## **1.6 Frist zur Gesuchseinreichung vor Militärdienstleistung: Zu Art. 15 Abs. 4**

Der ZDG-Entwurf sieht eine 8-wöchige Frist vor, um Missbräuche zu verhindern. Wir teilen das Motiv, halten aber eine Frist von 8 Wochen für unnötig und uneffizient. Aus Beratungserfahrung ist uns bekannt, dass sich die Gewissensbildung – nach oft unspezifischem 'moralischem Unwohlsein' in längeren Vorphasen – angesichts konkret bevorstehender Militärdienstleistungen, z.B. ausgelöst von einem Aufgebot, förmlich und dramatisch zuspitzt. Aus dieser Verdichtungsphase der Gewissensbildung entstehende Gesuche sollten nicht zum vornherein als missbräuchlich beurteilt werden; die Gesuchsteller aufgrund der Fristenfrage allein, ohne Berücksichtigung der Gewissenssituation, dennoch zu Militärdienst zu verpflichten, scheint ungerechtfertigt; wir vermögen in der Militärdienstleistung solcher Gesuchsteller kein militärisches Interesse und keinen Nutzen für die Armee zu sehen – im Gegenteil können sich aus der gegen das Gewissen erzwungenen Dienstleistung negative Auswirkungen auf die Truppe ergeben. Ein Gesuch zur Zulassung zum ZD strebt ja nicht bloss eine Befreiung vom Militärdienst an (wie etwa ein ärztliches Zeugnis), sondern stellt das Versprechen zur Leistung eines Tatbeweises dar. Es sollte deshalb in jedem Fall eine Dispensation vom unmittelbar zu leistenden Militärdienst bewirken. Eine konkrete Missbrauchsgefahr scheint uns nicht gegeben, wenn klar gestellt ist, dass bei Nicht-Zulassung zum ZD der Militärdienst – wie bei Dispensierung aus medizinischen oder anderen Gründen, analog Art. 11 bzw. Art. 33 – nachzuholen ist.

*Abs. 4*

*Das vor einer Militärdienstleistung eingereichte Gesuch bewirkt die vom Bundesamt zu verfügende Dispensierung von dieser Dienstpflicht.*

## **2. Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen**

### **2.1 Öffentliches Interesse/Einsatzbetriebe, Art. 3 Abs. 2 lit. b (neu, nach unserem Vorschlag: Art. 2, Abs. 2 lit. b; Art. 3 entfällt**

In inhaltlicher Übereinstimmung mit dem Bericht, S. 25, und zur Klarstellung schlagen wir vor, zu ergänzen

*Abs. 2 lit. b: „... bei einer privaten Institution oder Person“.*

### **2.2 Tätigkeitsbereiche, Art. 4, Art. 6**

Wir begrüßen namentlich die Bedeutung, die dem Umwelt- und Naturschutz in Abs. 1 c sowie im Bericht, S. 24f., beigemessen wird. Mit Recht wird im Bericht, S. 25, auf die organisatorischen Probleme hingewiesen, die gerade im Bereich der Umweltmassnahmen beobachtet werden können. Zu Aktivitäten im öffentlichen Interesse sollten deshalb auch Tätigkeiten zählen, die der prospektiven Wahrnehmung (Früherkennung) von Umwelt- und anderen Aktivitäten dienen und der konzeptionellen Vorbereitung, dem Ausbau der Infrastruktur und Ausarbeitung von Aktionsprogrammen, bei denen allenfalls weitere ZD-Leistende eingesetzt werden können. Wir schlagen vor, nach lit. b einzufügen

*Art. 4 Abs. 1 lit. c (neu)*

*c. Kultur- und Bildungswesen, Heimatschutz und Denkmalpflege.*

Der Begriff „Sozialwesen“ (erscheint umfassender als „service social“ im franz. Text) müsste auch umfassen Einsätze im Sozial- und Bildungsbereich der Kirchen sowie im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte.

Wir halten für richtig und wichtig, dass auch Auslandseinsätze möglich sind unter den im Bericht erwähnten Voraussetzungen, die wir ausdrücklich unterstützen.

### **2.3 ZD in ausserordentlichen Lagen, Art. 13**

Wir halten es aus Gründen der Wehrgerechtigkeit nicht für unabdingbar, auch für Zivildienstleistende vorzusehen, dass sie in ausserordentlichen Lagen durch die Behörden (Eventualvorschlag: durch den Bundesrat) zu zusätzlichen Diensten aufgeboten werden können. Der ZD ist verfassungsrechtlich ein Ersatzdienst ohne „eigenen Zweck“ und eigene Organisation, ihm sind sekundär Aufgaben zugeordnet; Gründe der Zweckmäßigkeit dieser Aufgabenerfüllung sowie finanzielle und organisatorische Gründe sprechen jedenfalls dagegen, für den ZD – neben Armee und Zivilschutz – eine Art dritter „Ernstfall“-Organisation aufzubauen. Ohne eine solche Organisation wäre aber das Aufgebot zu „zusätzlichen Diensten“ kaum zu handhaben. Deshalb schlagen wir vor:

- *Hauptantrag: Art. 13 ersatzlos zu streichen.*
- *Eventualantrag: Einfügung nach dem ersten Satz: Er überträgt die Vorbereitung und den Einsatz der Zivilschutz-Organisation und ermächtigt deren Organe zum Aufgebot. Dabei kann er...*

### **2.4 Widerruf, Art. 17**

Mit dem Wortlaut dieses Artikels hängt dauernd eine Ungewissheit wie ein Damoklesschwert über den zum Zivildienst zugelassenen Personen. Für solches permanentes Misstrauen besteht u.E. kein Grund. Unter bestimmten Bedingungen ist bereits nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungsverfahrens, auf welche Art. 18 Abs. 2 verweist, ein Widerruf möglich. Wir schlagen vor:

- *Hauptantrag: Art. 17 ersatzlos streichen.*
- *Eventualantrag: Ein Widerruf darf nur unter klaren Bedingungen möglich sein: erstens müssen neue Tatsachen vorliegen, die dem Bundesamt bei der Zulassung nicht bekannt waren; zweitens muss das rechtliche Gehör gewährt werden; drittens ist die Möglichkeit des Widerrufs unbedingt zu befristen, und zwar auf 2 Jahre; sie erlischt jedenfalls mit der erfolgten Leistung des Zivildienstes.*

### **2.5 Beratung, Betreuung, Art. 26**

Wir begrüßen die Regelung betr. Beratung und Betreuung und möchten sie in praktischer Hinsicht noch verstärken, indem wir – analog zum Militärdienst – einen spezifischen Ansatzpunkt für die Seelsorge von Pfarrern der Landeskirchen anregen. Weil die ZD-Leistenden ihre Einsätze in der Regel in der Wohnregion leisten, erübrigt sich eine Einrichtung analog der Feldprediger – die seelsorgerliche Betreuung wird in erster Linie von den örtlichen Pfarrern und Kirchgemeinden zu leisten sein, ergänzt durch regionale (evtl. zusätzlich zu schaffende) kirchliche oder unabhängige Beratungsstellen für Militär- und Zivildienstfragen. Dabei könnten auch dafür ausgebildete ehemalige Zivildienstleistende eingesetzt werden. Damit diese Dienste jedoch zum Zuge kommen können, benötigen die ZD-Leistenden entsprechende Informationen. Wir schlagen vor,

dass in der VO geregelt wird, dass die ZD-Leistenden über die Betreuungsmöglichkeiten zu informieren sind und wie diese Information erfolgen soll.

Soweit die Betreuung der ZD-Leistenden die normale Kapazität der Pfarreien und Kirchgemeinden übersteigt, sollte sich der Bund – wiederum analog zur Armee-Seelsorge – an der Finanzierung dieser Aufgaben beteiligen.

## **2.6 Abgaben des Einsatzbetriebes, Art. 45**

Wir halten die vorgeschlagene Möglichkeit, vom Einsatzbetrieb eine Abgabe zu erheben, für untauglich, widersprüchlich und in aller Regel für ineffizient. Die bereits im Gesetzesentwurf komplizierte (Ausnahme-)Regelung macht dies offensichtlich. Wenn Art. 3 (öffentliche Interessen) und Art. 5 (arbeitsmarktliche Neutralität) gelten, haben die Einsatzbetriebe Tätigkeiten und Programme zu entwickeln, die über ihre normale Tätigkeit und ihre normale, finanzierbare Personalkapazität hinausgehen. Es kann folglich regelmässig kein „erschöpfbarer“ Gewinn entstehen bzw. höchstens in einer Proportion, die den Aufbau eines komplexen, den vielen Einzelfällen gerecht werdenden Einschätzungs- und Verrechnungssystems nicht rechtfertigt.

Die Einführung des ZD ist ein Akt, mit dem der liberale Rechtsstaat eine ihm inhärente Verpflichtung erfüllt. Dafür hat er die Kosten zu tragen, so, wie er auch die Kosten der Militärdienstleistung trägt. Die Kosten fallen primär beim Bund an – sie werden pro ZD-Leistenden um ein vielfaches geringer sein als pro Militärdienstleistenden. Soweit Kosten der Verwaltung und des Einsatzes von ZD-Pflichtigen bei den Kantonen anfallen, gehört dies zu ihren normalen Aufgaben – sie übersteigen nicht das Mass der Belastung, die Militärdienstpflichtige der kantonalen Militärverwaltung verursachen. Auch von daher ist eine Belastung der Einsatzbetriebe nicht zu begründen.

*Art. 45 ist ersatzlos zu streichen.*

## **2.7 Beschwerdeinstanzen, Art. 61.**

Wir begrüssen die klare Regelung der Beschwerdeinstanzen. Angesichts der sehr unterschiedlichen Beschwerdegegenstände schlagen wir mit Nachdruck vor, dass zusätzlich zu den im lit. a und b erwähnten Instanzen neu vorgesehen wird

*c. Für Beschwerden gegen vom Bundesrat erlassene Zulassungsverfügungen bestellt der Bundesrat eine verwaltungsunabhängige Rekurskommission.*

## **2.8 Strafbestimmungen, Art. 70ff., insbes. Art. 77**

Vgl. unsere Bemerkungen zur zeitlichen Abfolge von militärischer Aushebung und Zivildienst, oben Ziff. 1.5

*Zu Art. 77, nachträgliche Zulassung zum ZD*

Unseres Erachtens sollte allen ehemaligen Militärdienstverweigerern die Möglichkeit eingeräumt werden, nachträglich – innert 3 Monaten nach Inkraftsetzung des ZDG – ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst stellen zu können. Dabei ist nach der Zulassung eine bereits vollzogene Freiheitsstrafe angemessen als geleisteter ZD anzurechnen. Wir halten eine Anrechnung zur doppelten Länge der Freiheitsstrafe für angemessen. Eine solche Möglichkeit würde dem Gedanken der Versöhnung der Gesellschaft mit den bisher diskriminierten Militärdienstverweigerern dienen. Sie würde überdies – im

Sinne der Rechtsgleichheit – auch frühere Dienstverweigerer von der Zivilschutz-Pflicht bis zum 42. Altersjahr und von der Militärsatzpflicht befreien.

*Entsprechend ist in Art. 77 Abs. 1 der Passus „sofern die Strafe noch nicht oder nicht vollständig vollzogen ist“, zu streichen.*

\* \* \*

Wir sind Ihnen dankbar, sehr geehrte Herren Bundesräte, wenn Sie unsere Stellungnahme, die wir im Auftrag der drei Landeskirchen einreichen, bei der Überarbeitung des Gesetzesentwurfs berücksichtigen. Wir geben dabei unserem Wunsche Ausdruck, dass der bereinigte Entwurf so bald als möglich mit der Botschaft des Bundesrates an das Parlament geleitet werden kann, damit der Zivildienst in einer dauerhaften Form realisiert und die vorübergehende Lösung mit dem Arbeitsdienst abgelöst werden kann.

Mit bestem Dank für Ihre Aufmerksamkeit und  
mit freundlichen Grüssen

Namens der  
Ökumenischen Arbeitsgruppe Zivildienst

Institut für Sozialethik  
des Schweiz. Evang.  
Kirchenbundes

Christkatholische  
Kirche der Schweiz

Schweiz.National-  
kommission  
Justitia et Pax

Hans-Balz Peter

Rolf Reimann

Jean-Claude Huot

## Anhang:

### Kirchliche Grundlagen-Dokumente zur Zivildienst-Frage:

- Bondolfi A., Justitia et Pax , Peter H.-B., Institut für Sozialethik SEK, 1988, Intervention devant la Commission du Conseil national concernant la modification du code p,nal militaire et de la loi f,d.sur l'organisation militaire. ISE texte 3/88.
- Justitia et Pax , Institut für Sozialethik SEK, 1985, Zur Lösung der Zivildienstfrage. Memorandum der ökumenischen Arbeitsgruppe „Zivildienst“ (deutsch und französisch; Anhang: Referate der Konferenz „Wie weiter in der Zivildienstfrage“). S+B 36.
- SEK Vorstand, Schweizerische Bischofskonferenz, 1985, Gemeinsame Vernehmlassung zur Revision des Militärstrafgesetzes (Militärdienstverweigerung). ISE texte 10/85.
- SEK Vorstand , 1983, Erklärung zur Frage des Zivildienstes. ISE-texte 1/83.
- SEK Vorstand, Arbeitsgruppe Zivildienst, 1983, Dokumentation Zivildienst (Erklärung d. Vorstandes, Tatbeweis-Initiative, Gegenvorschlag der Arbeitsgruppe). ISE texte
- Justitia et Pax, Hafner P. (Hg.), 1981, Dossier: Militärdienst, Militärdienstverweigerung, Zivildienst. Publikationsreihe 5, Justitia et Pax, Freiburg.
- SEK Vorstand, 1977, Stellungnahme zur Volksabstimmung vom 4. 12.1977 über die Münchensteiner-Initiative. Mitärdienstverweigerung aus Gewissensgründen. SEK-Rundschreiben
- SEK Vorstand, 1975, Vernehmlassung zur Münchensteiner-Initiative. SEK (vervielf.), Bern.
- Ruh H., Campiche R.J., Peter H.-B. (Hg.), 1972, Zivildienst in der Schweiz. Überlegungen zu einem Organisatiosmodell. S+B 7:
- SEK, Theologische Kommission (Hg.), 1972, Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen. Gutachten. Institut für Sozialethik, Bern (S+B 4).
- SEK Vorstand , 1970, Stellungnahme zur Münchensteiner-Initiative (Zivildienst). SEK, Bern.
- Huber H., Bäumlín R.G., Eidgenössisches Militärdepartement , 1964, Bundesverfassung und Militärdienstverweigerung. Ein Rechtsgutachten. (Mit) Stellungnahme des EMD. EVZ-Verlag, Zürich.
- SEK Vorstand , 1949, Lettre aux membres des commission du Conseil National et du Conseil des Etats...concernant une revision partielle du code p,nal militaire. SEK